

Entscheidungssammlungen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind in Vorbereitung; derzeit sind allerdings nur 10 Entscheidungen des BVerwG zu finden. Ergänzt wird das GLAW-Angebot um Links auf Case-Law-Sammlungen in anderen Ländern.

JURA Forum

Jurassic Park: Keine Zeit zum Nach-Denken Juristische Ausbildung aus Sicht eines Studenten

An der zuletzt erneut und intensiv geführten Diskussion um die juristische Ausbildung beteiligt sich alles, was Rang und Namen hat: Richter¹ und ihre Gerichte², Justizminister³ und ihre Prüfungsämter⁴, Professoren⁵ und ihre Fakultäten⁶. Angemessene Berücksichtigung ihrer Belange erwarten auch die Anwälte⁷ als der „mit weitem Abstand zahlenmäßig größte juristische Berufsstand“⁸. Aber die Anzahl der Anwälte liegt doch deutlich unter der Summe der Studierenden.⁹ Müssen wir, die Studierenden, dann nicht auch rechtliches Gehör finden? Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a. D., ermutigt zukünftige Juristinnen und Juristen, sich gegen den Mitteilungsdrang der Profis durchzusetzen.¹⁰ Auch der Juristen-Fakultätentag sieht die Notwendigkeit, verstärkt mit uns über das Jurastudium zu diskutieren.¹¹ Daß die Diskussion nicht Monolog bleibt, will dieser Text unterstützen. Meine Ausführungen beziehen sich dabei auf die erste Ausbildungsphase, das Universitätsstudium¹². Ich möchte versuchen, (1) einige seiner Schwächen zu schildern und (2) Verbesserungen vorzuschlagen.

1. Diagnose

Weil Preußen eine einheitliche Staatsdienerschaft brauchte, um seine verschiedenen Staaten zu einen, endet die juristische Ausbildung mit Staatsexamen statt Universitätsprüfung – seit dem 18. Jahrhundert.¹³ Das bundesdeutsche System gilt deswegen als „Dinosaurier“¹⁴: Jura im Jurassic Park? Leistet die Ausbildung, was sie leisten sollte?

Für manche sind das Ideal der Ausbildung „omnipräsente Universaljuristen“¹⁵, die auf jede Rechtsfrage eine Antwort wissen. Doch die Zukunft, der hektische Gesetzgeber und die europäische Einigung halten ungeahnte Rechtsfragen bereit. Außerdem ändern sich die Anforderungen des Arbeitsmarkts ständig.¹⁶ Schon morgen reißt die Dynamik der Rechtsordnung Löcher in das Breitenwissen von heute. Das Ideal ist Illusion. Statt dessen sollten Juristinnen und Juristen lernen, wie sie auf jede Rechtsfrage eine Antwort finden und überzeugend begründen.¹⁷ Die Geprüften bräuchten den Berufsanforderungen nicht schon am ersten Tag voll gewachsen zu sein. Aber sie müßten sich in jedes Gebiet rasch einarbeiten können. Nicht berufsfertige, sondern berufsfähige Juristinnen und Juristen sollten das Ideal der Ausbildung sein.¹⁸

Berufsfähig ist, wer neben Wissen eigene Urteilskraft besitzt, wer Rechtsfragen begründet beantwortet, auch wenn die Antwort dem Wortlaut des Gesetzes, der Rechtsprechung und der Literatur noch nicht zu entnehmen ist. Unreflektiertes Wissen, also Wissen jener Art, die sich in Gewohnheit festsetzt, „macht blind und bringt Unheil“¹⁹. Deswegen muß Wissen reflektiert, d. h. in gespannter Aufmerksamkeit hinterfragt werden.²⁰ Weil Recht geronnene Politik ist, muß die Kenntnis des geschriebenen Rechts ergänzt werden um die Erkenntnis, woher es kommt und wohin es zielt²¹. Nur wer die Kräfte kennt, die das Recht erzeugen, nur wer um seine Produktionsbedingungen weiß, lernt dogmatisches Denken und eigenständiges Argumentieren.²²

Wer neue Rechtsbildungen durchschauen will, muß sie auf die Strukturprinzipien der Rechtsordnung rückbeziehen können.²³ Sie erkennt, wer die systematischen Grundgedanken des Gesetzes nachvollzieht. Dafür kommt es auf die inhaltliche, theoretische Auseinandersetzung mit Recht an: Recht, wie es das Gesetz hervorbringt und wie Gerichte und Literatur es interpretieren, in seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, methodischen, rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Bezügen.²⁴ Das könnte der wissenschaftliche Teil der Ausbildung vermitteln. Zwar bringen es nur wenige Studierende zur Hochschullehrerin oder zum „Höchststrichter“. Doch auch die anderen brauchen das wissenschaftliche Fundament.²⁵ Denn wer die Methoden des eigenständigen rechtswissenschaftlichen Arbeitens

Insgesamt ist dieses Projekt ein schönes Beispiel dafür, wie auch in dem zunehmend von kommerziellen Verwertungsinteressen bestimmten Markt juristischer Fachinformationen kostenlose und zugleich professionell gemachte Sammlungen angeboten werden können.

ms

nicht kennt, scheitert an Problemen, auf die es noch keine vorgefertigte Antwort gibt.²⁴

¹ Bilda, Klaus (Präsident des OLG Düsseldorf), Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, DRiZ 1996, 433–439; Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Richter des Bundesverfassungsgerichts), Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, JZ 1997, 317–326; Kühling, Jürgen (Richter des Bundesverfassungsgerichts), Neue Wege in der JuristInnenausbildung, KJ 1997, 133–141.

² VGH Mannheim, Urt. v. 20. 11. 1990 – 9 S 170/90, NJW 1991, 3109–3112.

³ Behrens, Fritz (Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen), Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, ZRP 1997, 92–95.

⁴ Schöbel, Heino (Leiter des Landesjustizprüfungsamts Bayern, München), Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung (November 1996), JA 1997, 169–174; Schulz (Präsident des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf), Ausbildung und Prüfung. 50 Jahre Juristenausbildung in NRW, NWVBl. 1996, 492–496.

⁵ Allein seit 1996 bis April 1997 u. a. Ebke, Werner F., Renaissance-Juristinnen und -Juristen für das 21. Jahrhundert, JZ 1996, 995–998; Flessner, Axel, Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, JZ 1996, 689–696; Hartwig, Oskar, Die schnellen Rechtsbehelfe in der Debatte um die Juristenausbildung, JZ 1997, 381–390; Haverkate, Görg, Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung, JuS 1996, 478–482; Hoffmann-Riem, Wolfgang / Willand, Achim, Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung, JuS 1997, 208–215, 497–501; Hruschka, Joachim, Ranking der Rechts-Fakultäten und Reform der Juristenausbildung: Was können wir von den Amerikanern lernen?, JZ 1996, 161–169; Krimphove, Dieter, Der „Diplomwirtschaftsjurist (FH)“ oder die Reform der Juristenausbildung von unten?, ZRP 1996, 248–252.

⁶ Mußgnug, Reinhard, Würzburger Thesen des Juristen-Fakultätentags zur Juristenausbildung, JuS 1995, 749–753.

⁷ Bissel, Christian, Reform anwaltlicher Ausbildung, AnwBl 1996, 267–269; Redeker, Konrad, „Die gegenwärtige Ausbildung ist überholt“, DRiZ 1996, 466 f.; ders., Juristenausbildung: Neue Reformversuche?, NJW 1997, 1051 f.; Stobbe, Ulrich, Die Kompetenz der Anwaltschaft – Weichenstellung in Ausbildung und Berufsrecht, NJW 1991, 2041–2049; ders., Der Einheitsjurist-Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?, DRiZ 1996, 439–443; ders., Zwölf Thesen der Anwaltschaft zur Reform der Juristenausbildung, NJW 1997, 1284–1288, mit Blick auf NJW 1997, 1055 f.

⁸ Stobbe aaO (Fn. 7), NJW 1991, 2041/2044.

⁹ Den 85 105 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Stobbe, Fn. 7, NJW 1997, 1284/1284) stehen 108 500 Jurastudierende (Bargel, Tino, Das Studium der Rechtswissenschaft, JuS 1997, 669–671/669) gegenüber.

¹⁰ Zit. nach Goerdeler, Jochen, Weg mit dem ersten Staatsexamen, Frankfurter Rundschau Nr. 95 v. 24. 4. 1997, S. 6.

¹¹ Mußgnug, Würzburger Thesen aaO (Fn. 6), JuS 1995, 749/753. Nach Abschluß des Manuskripts erschienene Beiträge der Studenten Dirk Christoph Schaubes, Deutschlands Juristenausbildung auf dem Prüfstand – Eckdaten einer dringenden Reform, JuS 1997, 860–863, und Jan Weber, ZRP 1997, 315 f.

¹² Zum Fachhochschulstudium vgl. Knieper, Rolf, Juristenausbildung an Fachhochschulen?, KJ 1993, 77–80, Krimphove aaO (Fn. 5), ZRP 1996, 248–252. Zum Referendariat vgl. nur Behrens aaO (Fn. 3), ZRP 1997, 92–95 m. w. N.

¹³ Bilda aaO (Fn. 1), DRiZ 1996, 433/433; Söder, Stefan, Chancen zur Freiheit nutzen, Forum Recht 1997, 60–62/60. Die Einführung der Staatsexamina und des Referendariats geht zurück auf Samuel von Cocceji (1679–1755), der sich davon eine Umsetzung der „Gesetzesbefehle des Herrschers in eine schleunige und zweifelsfreie Rechtsprechung erhoffte“ (Kleinheyer, Gerd, in: ders., Schröder, Jan, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl. 1996, S. 98).

¹⁴ Knieper aaO (Fn. 12), KJ 1993, 77/77, 80.

¹⁵ VGH Mannheim aaO (Fn. 2), NJW 1991, 3109/3111.

¹⁶ Ebke aaO (Fn. 5), JZ 1996, 995/997; Willoweit, Dietmar/Großfeld, Bernhard, Juristen für Europa, JZ 1990, 605–609/606.

¹⁷ Mußgnug, Würzburger Thesen aaO (Fn. 6), JuS 1995, 749/750.

¹⁸ Kleindiek, Ralf, Abschaffen!, Forum Recht 1997, 32; Kühling aaO (Fn. 1), KJ 1997, 133/139.

¹⁹ So in anderem Zusammenhang Varnedoe, Kirk, Einführung: Anhauch des Lebens, in: ders. (Hrsg.), Jasper Johns Retrospektive, München, New York 1997, S. 11–35/14 f.

²⁰ Haverkate aaO (Fn. 5), JuS 1996, 478/482.

²¹ Böckenförde aaO (Fn. 1), JZ 1997, 317/323 f.

²² Mußgnug, Würzburger Thesen aaO (Fn. 6), JuS 1995, 749/751.

²³ Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ), JuS 1997, Heft 6, S. XIV–XVII = Forum Recht 1997, 63, sub I.5, V.4.

²⁴ Mußgnug, Würzburger Thesen aaO (Fn. 6), JuS 1995, 749/751.

Im Ausbildungsalltag herrscht die „institutionalisierte Examensangst“²⁵. Seit das Gesetz zur Beschleunigung der Juristenausbildung den sog. Freischuß eingeführt hat, beginnt die Vorbereitung auf das Examen schon im ersten Semester. Man erwerbe zügig einen Grundlagenschein und absolviere zwei Große Übungen in einem Semester. Man halte sich nicht mit Seminaren auf, sondern melde sich zum Examen nach acht Semestern. Man bestehe, fertig! Grundlagengebiete wie Methodenlehre oder Rhetorik²⁶, Randgebiete wie Medienrecht oder Verfassungsgeschichte sowie Interessensgebiete wie Rechtsmedizin oder etwa die studentische Selbstverwaltung finden wenig Beachtung. Der Tunnelblick übersieht die Orchideen am Wegesrand, weil die Examensrelevanz den Vorlesungsplan diktiert. Gebiete wie Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind in Examensklausuren nicht gefragt, sie fallen der Selektion zum Opfer – und mit ihnen das Fundament unserer Rechtsordnung. Die aktuellen rechtspolitischen Fragen spielen in der Ausbildung kaum eine Rolle, das (kleine) juristische Problem wird losgelöst von der (großen) Gesellschaftstheorie behandelt.²⁷ Diese Bedingungen erschweren Neugier, Experiment und Engagement außerhalb des Studiums, so daß der Blick über den Tellerrand, die Bildung neben der Ausbildung und das Studium generale unterbleiben.²⁸ Noch immer verzichten viele darauf, im Ausland zu studieren, um den Faden zum Examensstoff nicht zu verlieren.²⁹ Tiefschürfendes Studium scheidet, zum Nach-Denken bleibt keine Zeit. Unser Jurassic-Park ist zum kollektiven Freischußpark mutiert.

Bisher versuchen wir, uns Raum und Zeit zu schaffen, indem wir uns Fall- und Rechtsprechungswissen eintrichtern sowie Fallösungen, Streitstände und Aufbauschemata zu oft unverstandenem Einzelwissen anhäufen: Klausurendrill statt Methodenlehre, Rechtskunde statt Rechtswissenschaft.³⁰ Lernen, ohne Fragen zu stellen, das Gehirn trainieren, ohne zu denken.³¹ Auf der Autobahn über das Schmalspurstudium jagen, schnell „scheinfrei“ sein. Doch das Schein-Studium ist ein Scheinstudium! Der wissenschaftliche Teil der Ausbildung kommt zu kurz, Phantasie und Urteilsvermögen verkümmern. Technisch-unkritische Rechtskunde dient der beruflichen Routine, ohne sie zu verbessern. Statt dessen sollte Rechtswissenschaft vermittelt werden. Der Ausbildungsalltag geht an den Ausbildungsansprüchen vorbei.³²

Das liegt an der extremen Expansion der Rechtsprechung und Literatur, die zu einer zunehmend differenzierten europäischen Rechtsordnung führt. Alle Lebensbereiche werden fortlaufend dichter geregelt: eine gesättigte Lösung „Jura“. Kasuistik atomisiert die Fächer³³, und das im Examen überprüfte Wissen wächst. Die Stofffülle bedrängt den wissenschaftlichen Teil des Studiums. Sie wirkt nicht breit qualifizierend, sondern eher wie ein Breitband-Narkotikum³⁴ auf die geistigen Regungen, die für einen wissenschaftlichen Lernprozeß gebraucht werden: Neugier, Interesse, kritische Reflexion, Kreativität, Lernlust, Initiative, Ehrgeiz³⁵ – und Zeit. Wer seinen Blick ausschließlich auf den zufällig gerade aktuellen Stand der Loseblattsammlungen richtet, erwirbt kein Verständnis für fundamentale Rechtsgedanken und Institutionen.³⁵ Der Freischuß verschärft das Problem, weil eine ähnlich große Stoffmenge in kürzerer Zeit gelernt werden muß. Wenn die Stofffülle bleibt, bleibt das Studium oberflächlich. Dann war der Freischuß der goldene Schuß der Ausbildung.

2. Therapie³⁶

Mit Blick auf die kürzeren Studienzeiten im Rest Europas ist zügeltes, zielstrebiges und ehrgeiziges Studieren vorbildlich. Wie kann die Ausbildung in angemessener Zeit dem Anspruch gerecht werden, Berufsfähigkeit durch Wissenschaftlichkeit zu vermitteln? Indem durch exemplarisches Lernen die Fülle des Stoffes sinke, durch angeleitetes Selbststudium die Effektivität des Lernens stiege und durch ein verändertes Prüfungssystem die Angst vor dem Examen nachließe.

a) Exemplarisches Lernen³⁷ versucht, Breite durch Tiefgang zu ersetzen, Quantität durch Qualität, vereinzelt Detailwissen durch das Verständnis tragender Grundsätze und ihrer systembildenden Funktion.³⁸ Sie veralten nicht, sondern sind Grundlage jeder Weiterentwicklung des Rechts. In nur wenigen Rechtsgebieten von exemplarischem Wert könnten sie erarbeitet werden. Das führte nicht zu Qualitätseinbußen der Ausbildung: Denn auch wer Examen gemacht hat, als die Stoffmenge noch überschaubar war, arbeitet in Bereichen, von denen damals keine Rede war, und besitzt dort Spezialwissen – auch ohne umfassendes Examen.³⁹

Bisher ist es üblich, vor den Klausuren der Großen Übungen das Gebiet einzugrenzen. Das hat zur Folge, daß wir die Probleme gezielt

auswendig lernen. Unsere Lösungen können dadurch auch Rechtsprechungs- und Literaturstreite berücksichtigen, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Das verlangt dann auch die Musterlösung. Wer exemplarisches Lernen ernst nimmt, grenzt vorher nicht ein, aber verlangt in der Klausur auch nicht mehr (und nicht weniger!) als eine methodengerechte Auslegung des Gesetzes. Statt mechanisiertem Lernen von Wissen könnte so methodenbewußtes Selbstdenken und Verständnis geprüft werden.

b) Angeleitetes Selbststudium soll Lernen effektiver machen. In herkömmlichen Vorlesungen kät die Dozentin oder der Dozent juristisches Wissen wieder, das bereits in Lehrbüchern geschrieben steht. Dieses Wissen könnten fortgeschrittene Studierende sich anhand gezielter Literaturhinweise vor der Vorlesung eigenständig aneignen. In der Vorlesung bliebe den Lehrenden Zeit, Verständnisfragen zu beantworten, Hintergründe auszuleuchten und law in action am Fall aus dem Leben zu präsentieren. So rücken die wichtigen, tragenden Prinzipien in den Mittelpunkt, und die unwichtigen Detailprobleme scheiden aus. Lehrende und Lernende könnten auf solider Grundlage vertiefend miteinander diskutieren.

c) Examensangst lindern. Die vor der Abschlußprüfung erbrachten Leistungen, die vielen bestandenen Klausuren und Hausarbeiten, zählen im Examen nichts mehr: Alle Angaben ohne Gewähr. Kein Guthaben, kein Kredit. Der Ertrag der vielen Semester Jura hängt an der Tagesform.

Der Vorschlag, dem abzuweichen durch Aufwertung der mündlichen Prüfung⁴⁰, begegnet Bedenken: Es fragt sich, ob mündliche Prüfungen überhaupt leichter zu bewältigen sind oder entspannter verlaufen als schriftliche Prüfungen, müssen die Antworten doch ohne Bedenken aus dem Stegreif kommen. Jedenfalls müßte die Universität zunächst Trainingsmöglichkeiten schaffen. Prüfungsgespräche mit bis zu sechs Kandidaten sind, je nach dem, wer, wann, welche Frage gestellt bekommt, reich an Zufälligkeiten. Schließlich besteht bei Prüfungen vis-à-vis in besonderem Maße die Gefahr, daß sachfremde Erwägungen in

²⁵ VGH Mannheim aaO (Fn. 2), NJW 1991, 3109/3110; vgl. *Großfeld, Bernhard*, Das Elend des Jurastudiums, JZ 1986, 357–360/358.

²⁶ *Stobbe* aaO (Fn. 7), NJW 1991, 2041/2042. Die tatsächliche Belegung der Rhetorik für die juristische Ausbildung und Praxis stehe allerdings – trotz einiger Bemühungen darum – noch bevor, *Ueding, Gert/Steinbrink, Bernd*, Grundriß der Rhetorik, Geschichte-Technik-Methode, 3. Aufl. 1994, S. 186.

²⁷ *Hoffmann-Riem/Willand* aaO (Fn. 5), JuS 1997, 208/213.

²⁸ *Großfeld, Bernhard*, Rechtsausbildung und Rechtskontrolle, NJW 1989, 875–881/876; *Willoweit/Großfeld* aaO (Fn. 16), JZ 1990, 605/606.

²⁹ Wer ein Semester z. B. in Lausanne verbringt, handelt folgerichtig, denn dort kann die Große Übung im Bürgerlichen Erbrecht absolviert werden. Allerdings schreiben sich dort jährlich so viele Jurastudierende aus der Bundesrepublik ein, daß allenfalls von einem Auslandsaufenthalt im formellen Sinn die Rede sein kann. Kritik notiert auch *Nico Kirsch*, Genf – Ausland?, *JURPR* 1995, 444.

³⁰ *Bargel* aaO (Fn. 9), JuS 1997, 669–671/669; *Böckenförde* aaO (Fn. 1), JZ 1997, 317/319; *Mußnug*, Würzburger Thesen aaO (Fn. 6), JuS 1995, 749/750, dazu *Flessner* aaO (Fn. 5), JZ 1996, 689/694. *Böckenförde* verweist ebd. auf seine jurastudierenden Kinder (S. 318) und auf einen „Über-Ich-gesteuerten Lernaktivismus“, der zur psychisch-physischen Erschöpfung führt (S. 320): Jurastudierende bedürften überproportional therapeutischer Stütze und seien nicht weit vom Durchdrehen entfernt.

³¹ So in anderem Zusammenhang *Schneppen, Anne*, Das Erziehungssystem hat die Gehirne ausgewaschen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 153 v. 5. 7. 1997, S. 9.

³² *Bissel* aaO (Fn. 7), *AnwBl* 1996, 267/269; *Kühling* aaO (Fn. 1), *KJ* 1997, 133/135.

³³ *Stobbe*, Kompetenz aaO (Fn. 7), NJW 1991, 2041/2043.

³⁴ *Hoffmann-Riem/Willand* aaO (Fn. 5), JuS 1997, 208/212.

³⁵ *Willoweit/Großfeld* aaO (Fn. 16), JZ 1990, 605/607.

³⁶ Die folgenden Überlegungen unterstellen, daß der Einheitsjurist beibehalten werden soll und eine Reanimation der einphasigen Ausbildung nicht mehr durchzusetzen ist. Das zwischen 1971 und 1984 durchgeführte Experiment Einphasenausbildung, also das gemeinsame Vermitteln von Theorie und Praxis, führte zu positiv bewerteten Erfahrungen (*Stobbe*, Einheitsjurist, Fn. 7, *DRiZ* 1996, 439/440; *Böckenförde*, aaO Fn. 1, JZ 1997, 317/321, Fn. 24), die es Wert sind, in die Ausbildung übernommen zu werden (*Schulz*, aaO Fn. 4, *NWVBZ* 1996, 492/496).

³⁷ *Ebke* aaO (Fn. 5), JZ 1996, 995/997; *Hoffmann-Riem/Willand* aaO (Fn. 5), JuS 1997, 208/211; *Willoweit/Großfeld* aaO (Fn. 16), JZ 1990, 605/607. Bedenken bei *Knieper* aaO (Fn. 12), *KJ* 1993, 77/79.

³⁸ *Mußnug, Rainer*, Juristenausbildung: Qualifikation durch Wissenschaft, *JuS* 1991, 613–615/614.

³⁹ *Großfeld, Elend* aaO (Fn. 25), JZ 1986, 357/359 f; *Willoweit/Großfeld* aaO (Fn. 16), JZ 1990, 605/606.

⁴⁰ *Böckenförde* aaO (Fn. 1), JZ 1997, 317/325.

die Bewertung einfließen, weil der Schutz der anonymen Kennzahl entfällt, unter dem die schriftlichen Prüfungen abgelegt werden.⁴¹

Mehr Erfolg scheinen mir mehr Prüfungen zu versprechen. Denn am Ende des Exams steht eine Note, die vorgibt, die juristischen Fähigkeiten des Prüflings zu spiegeln. Doch sie bewertet nur diejenigen juristischen Fähigkeiten, die in der Prüfung präsentiert werden konnten. Präsentiertes Wissen kongruiert aber nicht zwingend mit vorhandenem Wissen; daran leidet die Hochrechnung: Eine kleine Lücke in der Examensvorbereitung kann viele Punkte der Examensnote kosten, zufällig abgefragte Wissensinseln zu einer Überbewertung führen. Dieser „Glücksspielcharakter von Abschlußprüfungen“⁴² steigert Risiko und Angst.

Mehr Prüfungen verbreitern die Basis der Hochrechnung. Dann fallen Ausreißer in beiden Richtungen weniger ins Gewicht. So verfahren andere Studiengänge und juristische Prüfungen im Ausland.⁴³ Auch bei uns könnte erstens schon während des Studiums geprüft werden, und zwar in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen. Der dort geprüfte Stoff dürfte zweitens im Examen nicht mehr abgefragt werden.⁴⁴ Das führte zu einer gleichmäßigen Verteilung des unvermeidlichen Leistungs- und Leidensdrucks auf die ganze Studienzzeit;⁴⁴ wer als ungeeignet angesehen wird, erfährt dies nicht erst am Ende eines quälend langen Studiums.⁴⁵ Außerdem erleichtern studienbegleitende Prüfungen ständige Mitarbeit;⁴⁶ es entstünde eine enge Verbindung zwischen Lehre und Prüfung. Bisher entwertet die intensive Wiederholung vor der Abschlußprüfung den Universitätsunterricht,

weil Dozierende und Studierende wissen, daß vor dem Examen ohne hin eine weitere Beschäftigung mit dem Stoff ansteht.⁴⁷ Mehr Noten auf dem Zeugnis zeichnen ein aussagekräftigeres Bild. Schon heute schließen viele Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung, den sog. Semesterabschlußklausuren.⁴⁸

Bernd J. Hartmann, Münster

⁴¹ Das wird im Staatsexamen noch gefördert, falls die Prüflinge einen ausführlichen Lebenslauf einreichen müssen, wie es § 4 Abs. 1 Nr. 1 JAO NW vor sieht.

⁴² Rupprecht, Werner, Akademische Prüfungen, Forschung & Lehre 1991 245–247/246.

⁴³ Kühling aaO (Fn. 1), KJ 1997, 133/137. Die Prüfung des gesamten Stoffes am Ende des Studiums ist eine deutsche Besonderheit; die anderen Staaten Europas prüfen jeweils am Ende des Semesters bzw. Studienjahres und verzichten auf eine eigene Abschlußprüfung, Flessner aaO (Fn. 5), JZ 1996, 689/689; zu Frankreich vgl. Hübner, Ulrich/Constantinesco, Vlad, Einführung in das französische Recht, 3. Aufl. 1994, S. 27; Sonnenberger, Hans Jürgen, Die französische Juristenausbildung, JuS 1987, 10–14/10.

⁴⁴ Willoweit/Großfeld aaO (Fn. 16), JZ 1990, 605/609.

⁴⁵ Kühling aaO (Fn. 1), KJ 1997, 133/137; Rupprecht aaO (Fn. 42), Forschung & Lehre 1997, 245/246.

⁴⁶ Rupprecht aaO (Fn. 42), Forschung & Lehre, 245/246.

⁴⁷ Flessner aaO (Fn. 5), JZ 1996, 689/693.

⁴⁸ In den ersten drei Semestern sind z. B. an der Universität Münster insgesamt 10 Abschlußklausuren zu schreiben, und zwar zu den ersten drei Büchern des BGB, zum Verfassungsrecht und zum Strafrecht, vgl. dazu Nelles, Ursula Poppelmann, Christiane, „Die Basis ist das Fundament der Grundlage“, JURA 1997, 210–213/210.

Literaturhinweis

Schütz, Carsten / Möllers, Christoph (Hrsg.), Fundstellenverzeichnis Veröffentlichte Entscheidungen deutscher Gerichte 1980–1995, RWS Verlag Kommunikationsforum, Köln. Bd. I: Chronologisches Entscheidungsregister, 1771 S., Bd. II: Zeitschriftenregister, 1510 S., geb. DM 248,-.

Jeder Jurist kennt eine dieser Situationen: Der soeben gelese Aufsatz enthält einen offenbar wichtigen Verweis auf eine Gerichtsentscheidung, der übersandte Anwaltsschriftsatz zitiert ein angeblich den Wegweisendes Urteil oder die zu überprüfende Entscheidung beruft sich auf die Rechtsprechung anderer Gerichte. Die Überprüfung der mitgeteilten Fundstelle bereitet keine Probleme, wenn man in der wohl sortierten, ausnahmsweise wenig frequentierten Universitätsbibliothek arbeitet. Die Realität sieht auch bei Studierenden natürlich häufig anders aus. Erst recht gilt das für den Rechtsanwalt in seiner Kanzlei, den Wirtschaftsjuristen an seinem Arbeitsplatz oder den Richter in seinem Dienstzimmer oder am häuslichen Schreibtisch. Ihnen wird in der Regel nur eine sehr begrenzte Handbibliothek mit vielleicht nur einer der gängigen Fachzeitschriften zur Verfügung stehen. An dieser Stelle setzt das von Schütz und Möllers herausgegebene Werk mit seiner völlig neuartigen Konzeption an. Sämtliche in den amtlichen Sammlungen und in den verbreitetsten Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen deutscher Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs in der Zeit von 1980 bis 1995 sind in beiden Bänden des Nachschlagewerks aufgelistet. Unterschiedlich ist dagegen die Sortierung: In Band I werden ausgehend von den einzelnen Gerichten die Entscheidungen in chronologisch geordneter Form mit den dazugehörigen Fundstellen dargeboten. Band II geht von den amtlichen Sammlungen bzw. den Zeitschriften aus und nennt zu jeder Veröffentlichung das Datum der Entscheidung und eine zusätzliche Kennziffer. Kennt der Leser also – wie so häufig – nur die Fundstelle eines Urteils in einer ihm momentan nicht zugänglichen Zeitschrift (z. B. BGH GRUR 1992, 176) so entnimmt er Band II das zugehörige Datum (26. 9. 91) und die für den Fall mehrerer Urteile vom selben Tag wichtige zusätzliche Kennziffer (05). Mit diesen Informationen ausgerüstet

reicht ein kurzer Blick in Band I, um das Aktenzeichen und die Parallelfundstellen (im Beispiel u. a. BGHZ 115, 210; NJW 1992, 429; BB 1992, 728) zu ermitteln. Noch schneller geht es wenn bereits das Gericht und das Entscheidungsdatum bekannt sind. In diesem Fall können unmittelbar von Band I aus die Veröffentlichungen gefunden werden. Einen zusätzlichen Nutzen gewinnt der Benutzer des Nachschlagewerks durch die Kennzeichnung der mit einer Anmerkung versehenen Fundstellen. So ist es möglich, gezielt und schnell zu ermitteln, ob und wo eine Gerichtsentscheidung besprochen worden ist.

Auf ein Werk wie das Fundstellenverzeichnis von Schütz und Möllers hat der Rezensent lange gewartet. Es verhilft kleineren Bibliotheken mit nur wenigen Zeitschriften zu einer ungeahnten Ergiebigkeit. Der Blick in den Schütz/Möllers kann gerade auch Studierenden so manchen weiten Weg in die Universität ersparen, weil das gesuchte Urteil jetzt auch bei dem nächstgelegenen Amtsgericht oder bei einem befreundeten Rechtsanwalt nachgelesen werden kann. Die Beschränkung der Recherchemöglichkeit auf die Zeit ab 1980 ist bedauerlich aber akzeptabel, wenn für eine konsequente und rasche Fortsetzung des Werkes ab 1996 gesorgt wird. Im Interesse der Aktualität des Fundstellenverzeichnisses wäre vielleicht bessere die Form einer Loseblattsammlung gewählt worden. Die nach elektronischer Verarbeitung geradezu schreiende Art der Materie („Datenbank“) wirft auch die Frage auf, warum das Werk nicht zusätzlich auf CD-ROM (im Idealfall mit Ergänzungsmöglichkeit über das Internet) erschienen ist. Der Preis von 248 DM für zwei voluminöse Bände kann nur als angemessen bezeichnet werden, wird aber sicher Studierende zunächst abschrecken. Gleichwohl sollte das zur Verfügung stehende Budget eingehend geprüft werden. Denn die uneingeschränkt zu empfehlende Anschaffung des Schütz/Möllers kann auf Dauer neben einem beträchtlichen Zeitgewinn sogar eine Kostenersparnis bewirken. Außerdem veraltet dieses Nachschlagewerk niemals wirklich, sondern stellt durchaus eine Anschaffung für das Berufsleben dar.

VorsRiLG Dr. Friedhelm Lisbeck, Essen